

Satzung

der Gesellschaft „Bürger für Beethoven –
Freunde und Förderer der Internationalen Beethovenfeste in Bonn“ -
in der von der Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1993 beschlossenen sowie von der
Mitgliederversammlung am 14. April 1994, 31. Mai 2001, 18. April 2007, 16. April 2008 und 21. April 2010
geänderten Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft „Bürger für Beethoven – Freunde und Förderer der Internationalen Beethovenfeste in Bonn“ hat ihren Sitz in Bonn. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- (2) Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Musik Beethovens und seines Andenkens in Bonn. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung und Förderung der Internationalen Beethovenfeste in Bonn mit dem Ziel, Bonn als Beethovenstadt internationalen Rang zu sichern. Dies geschieht insbesondere durch Mitgliederwerbung im In- und Ausland sowie durch Publikationen und Veranstaltungen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Inhaber von Gesellschaftsämtern sind ehrenamtlich tätig; ausgenommen hiervon kann das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes im Nebenamt betraut sein. Inhaber von Gesellschaftsämtern und sonstige Personen, die für die Gesellschaft ehrenamtlich tätig sind, können von Schäden entlastet werden, die sie in Ausübung ihnen übertragener Aufgaben erleiden; sie können auch von der Haftung für Schäden freigestellt werden, die sie in Ausübung ihnen übertragener Aufgaben der Gesellschaft oder Dritten fahrlässig zufügen; nach näherer Maßgabe einer vom Vorstand zu treffenden Regelung können ihnen auch Aufwendungen ersetzt werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben und den Umständen nach für erforderlich halten durften. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der §§ 51 bis 63 Abgabenordnung zulässig.

§ 3 Mitglieder und Förderer

- (1) Die Gesellschaft hat

Ordentliche Mitglieder	(Absatz 2)
Ehrenmitglieder	(Absatz 4)
Förderer	(Absatz 5)

- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Daneben können juristische Personen oder Personenvereinigungen, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen, Mitglieder werden.
- (3) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und den Zwecken der Gesellschaft ergeben. Sie können ihre Mitgliedsrechte nur in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um die Gesellschaft und die Verwirklichung ihrer Ziele erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit; im Übrigen haben sie alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann Förderer werden, wer die Ziele der Gesellschaft durch außerordentliche Zuwendungen unterstützt. Förderer der Gesellschaft werden zu den Veranstaltungen als Ehrengäste eingeladen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner schriftlichen Begründung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes beschlossen wird. Dabei soll so weit wie möglich auf die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder, insbesondere der jüngeren Mitglieder, Rücksicht genommen werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Gesellschaft kann jederzeit Spenden und Zuwendungen zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Ziele entgegennehmen.

§ 6 Ermahnung oder Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied, das gegen diese Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Organe der Gesellschaft verstößt oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das gegen das Wohl, das Interesse oder den Charakter der Gesellschaft verstößt, kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes je nach Art des
 - (a) schriftlich ermahnt oder
 - (b) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Die dem Mitglied zur Last gelegten Verstöße sind ihm mindestens zwei Wochen vor ihrer Behandlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ihm anheim zu stellen, sich zu den Vorwürfen

schriftlich oder mündlich in der Sitzung des Vorstandes zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung verlangen, dass die Entscheidung des Vorstandes von der nächsten Mitgliederversammlung überprüft wird. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod
- (b) durch Austritt
- (c) durch Streichung
- (d) durch Ausschluss

(2) Der Austritt eines Mitglieds aus der Gesellschaft bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist regelmäßig nur zulässig bis zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist. Wird der Austritt aus wichtigem Grunde erklärt, so kann der Vorstand Antrag auf Befreiung von der Einhaltung des Austrittstermins und der Kündigungsfrist erteilen.

(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages mehr als ein Jahr in Verzug kommt. Eine Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss richtet sich nach § 6.

(5) Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne der Absätze 2 bis 4 bleiben etwaige Beitragsrückstände oder sonstige Schulden des Mitglieds gegenüber der Gesellschaft bestehen.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind
die Mitgliederversammlung (§ 9)
der Vorstand (§ 10)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensorgan der Gesellschaft. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter

- e) Feststellung des Wirtschaftsplans der Gesellschaft
 - f) Auflösung der Gesellschaft
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher eingeladen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich des Finanzberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) in dem Jahr, in dem der Vorstand zu wählen ist:
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer
- (4) Der Vorstand kann jederzeit schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist; er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse, durch die diese Satzung geändert werden soll, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für alle anderen Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung können nur dann behandelt werden, wenn die Tagesordnung diesen Punkt enthält.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung; er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplans über Art und Inhalt der von der Gesellschaft gestalteten oder geförderten Veranstaltungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Er besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister, einem geschäftsführenden Mitglied und bis zu zehn Beisitzern.
- (4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Wahl ist schriftlich und geheim. Ist die Zahl der Vorgeschlagenen nicht größer als die Zahl der zu Wählenden, kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Wahl durch Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen, wenn dagegen nicht von mehr als 10 Mitgliedern Widerspruch erhoben wird.

- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner dreijährigen Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtsperiode des Ausgeschiedenen (Nachwahl). Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über die Neuwahl.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Hierzu wird durch den Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher eingeladen.
- (8) Der Vorsitzende kann jederzeit schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn fünf Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist soll mindestens drei Tage betragen.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist.
- (11) Zur Mitgliederversammlung, zu Veranstaltungen und zu Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden eingeladen.
- (12) Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Pflichten oder Rechte verhindert, wird er von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Reihenfolge und die Dauer der Vertretung legt der Vorsitzende unter gleichzeitiger Mitteilung an die Mitglieder des Vorstandes fest.
- (13) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung innerhalb der satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft obliegen dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 a Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann frühere langjährige Vorsitzende, die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft und die Verwirklichung ihrer Ziele erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden der Gesellschaft wählen. § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Zur Förderung der Gesellschaft und ihrer Ziele kann der Vorstand ein Kuratorium bestellen, dessen Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederholte Berufung ist möglich.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 12 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Gesellschaft verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft gemäß der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes. Er erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die finanzielle Lage der Gesellschaft. Desgleichen erstattet er in den ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Finanzbericht. Er hat den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zu gewähren und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählten Kassenprüfer haben den Finanzbericht des Schatzmeisters und die Bücher der Gesellschaft auf die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes mitzuteilen.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner dreijährigen Amtsperiode aus seinem Amt aus oder ist er an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert, übernimmt seine Aufgaben ein von der Mitgliederversammlung ebenfalls für jeweils drei Jahre gewählter stellvertretender Kassenprüfer.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Abweichend von der Vorschrift des § 9 (5) ist für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Zu dieser Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung muss den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft enthalten.
- (3) Abweichend von der Vorschrift des § 9 (5) ist für die Beschlussfassung über den Auflösungsantrag die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so ist mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (4) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind durch Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 15 Verbleib des Vermögens

Bei der Auflösung der Gesellschaft, bei Verlust ihrer Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Gesellschaftsvermögen an den Verein Beethovenhaus, der es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.
- (2) Diese Satzung tritt am 07. Dezember 1993 in Kraft.